

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich zum Stipendium gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Studenten, die ein Stipendium in Höhe von 250 M bis 300 M, sowie ehemalige Berufssoldaten, die ein Sonderstipendium nach § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung erhalten und das dritte Studienjahr bzw. einen Abschnitt davon in Betrieben durchführen, die die Tariftabelle für Berlin anwenden, erhalten vom Betrieb zusätzlich zum Stipendium einen Ortszuschlag in Höhe von 15 M. Frauen im Sonderstudium ist der Ortszuschlag nur dann zu zahlen, wenn der Ausgleichsbetrag nicht auf der Grundlage der für Berlin geltenden Tarife festgelegt ist. Der Ortszuschlag ist erstmalig ab 1. Januar 1973 zu zahlen.

(4) Zum Stipendium des Betriebes werden von der Fachschule in Anwendung des § 11 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 Zusatzstipendien gezahlt. Empfänger des Wilhelm-Pieck-Stipendiums erhalten zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 M monatlich durch die Fachschule. Diese Zahlungen haben auf die Höhe des Ausgleichsbetrages bei Frauen im Sonderstudium keinen Einfluß. Diese Regelung gilt nicht für ehemalige Berufssoldaten, sofern Abs. 1 Buchst. c zutrifft, und ausländische Studenten.

(5) Das Stipendium unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben pauschalversichert gemäß Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126). Die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist von der Fachschule vorzunehmen.

(6) a) An Studenten, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, wird das Stipendium gemäß Abs. 1 sowie der Ortszuschlag gemäß Abs. 3 bis einschließlich der 6. Woche in voller Höhe, bei stationärer Behandlung in diesem Zeitraum in Höhe von 50 %, ab der 7. Woche bis einschließlich der 52. Woche in Höhe von 50 %, bei stationärer Behandlung in diesem Zeitraum in Höhe von 25 % vom Betrieb gezahlt. Die Stipendien gemäß Abs. 4 werden von der Fachschule in voller Höhe weitergewährt. Erleidet ein Student in Durchführung des dritten Studienjahres einen Arbeitsunfall bzw. erkrankt an Tbc, ist durch den Betrieb das Stipendium bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Studenten in voller Höhe zu zahlen. Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs entsprechend den Rechtsvorschriften werden die Stipendien gemäß Abs. 1 und der Ortszuschlag gemäß Abs. 3 durch den Betrieb sowie gemäß Abs. 4 durch die Fachschule in voller Höhe weitergezahlt. Studentinnen im dritten Studienjahr erhalten bei ärztlich bescheinigter Krankheit des versorgungspflichtigen Kindes das volle Stipen-

dium weiter, solange keine Entscheidung über den Abbruch des dritten Studienjahres getroffen ist. Bei längerer Krankheit des Kindes sind ausgehend von den individuellen Bedingungen der Studentin Regelungen über die Erfüllung der Aufgaben im dritten Studienjahr und über die Gewährung des Stipendiums mit hoher Verantwortung und bei Berücksichtigung der Interessen von Mutter und Kind zu treffen mit dem Ziel, das Studium ohne Unterbrechung erfolgreich abzuschließen.

b) Frauen im Sonderstudium, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten das Stipendium vom Betrieb sowie die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 Buchst. b nach den Grundsätzen des Abs. 6 Buchst. a. Ab der 7. Krankheitswoche sind die Ausgleichszahlung des delegierenden Betriebes und das Stipendium des Betriebes, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, anteilig zu verringern.

c) An Studenten gemäß Abs. 1 Buchst. c (ehemalige Berufssoldaten) werden bei Krankheit und Unfall das Stipendium vom Betrieb sowie das Stipendium von der Fachschule bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in voller Höhe weitergezahlt.

d) Ausländische Studenten erhalten im Krankheitsfälle bzw. bei Unfall Stipendium vom Betrieb sowie Stipendium von der Fachschule in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Bei stationärer Behandlung werden Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule in der 1. bis zur 6. Woche einschließlich in Höhe von 50 % und für die 7. bis zur 26. Woche in Höhe von 25 % anteilig vom Betrieb bzw. von der Fachschule gezahlt. Bei Tbc-Erkrankung sind Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule in der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe und für die 7. Woche bis zur Entlassung in Höhe von 50 % zu gewähren.

e) Kann infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub das dritte Studienjahr im Sinne dieser Anordnung nicht am 1. September aufgenommen werden, sind für diesen Zeitraum Stipendien und Zuschläge entsprechend den Bestimmungen der Stipendienordnung von der Fachschule zu gewähren.

f) Ist infolge längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub eine Verlängerung bzw. Wiederholung des dritten Studienjahres erforderlich, sind für diese Zeit Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu gewähren.

(7) Kinderzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 437) werden für die Dauer des dritten Studienjahres weiterhin von der Fachschule gezahlt.

(8) Die Studenten haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst zu tragen. Studenten, die das